



An das
 Bundesministerium für Finanzen
 z. Hd. Frau Mag. Bernadette Gierlinger
 Himmelfortgasse 4-8
 1015 Wien

elektronisch an: e-Recht@bmf.gv.at

Wien, am 5. März 2007
 Dr. Wolfgang Seitz

**Stellungnahme zum Entwurf eines Budgetbegleitgesetz 2007/
 Teil Abgabenänderungsgesetz 2007 (GZ. BMF-010000/0007-VI/1/2007)**

Wir danken für die Übermittlung des vorgenannten Gesetzesentwurfes zur Stellungnahme. Die Industrie ist vor allem durch drei Punkte besonders betroffen: Durch die Neuregelung der eigenbetrieblichen Forschung, durch das Abzugsverbot für Zinsen zur Fremdfinanzierung von Gewinnausschüttungen, sowie durch Verschlechterungen bei einem Forderungsverzicht gegenüber sanierungsbedürftigen Tochtergesellschaften. Auf besonderes Unverständnis und Ablehnung stößt vor allem die vorgeschlagene Nicht-Abzugsfähigkeit von Kosten, die mit der Fremdfinanzierung von Gewinnausschüttungen zusammenhängen, einerseits aus betriebswirtschaftlichen Gründen, andererseits weil damit ein für die Unternehmen günstiges Erkenntnis des VwGH korrigiert wird.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen erlauben wir uns, wie folgt auszuführen:

Zu Artikel X1 – Einkommensteuergesetz:

Zu Z 3 (§ 4 EStG) – Forschungsförderung:

Die Beschränkung der innerbetrieblichen Forschungsförderung auf den EU/EWR-Raum ist abzulehnen, da sich in der Praxis das Zusammenspiel von Forschungsaktivitäten in Österreich und weltweit in anderen Staaten als betriebswirtschaftlich notwendig erwiesen hat. Dies gilt insbesondere für Entwicklungstätigkeiten zur Erarbeitung von Komplettlösungen, an denen mehrere Niederlassungen, Tochtergesellschaften, Betriebsstätten sowohl innerhalb wie auch außerhalb der EU mitarbeiten müssen. Es wurden im Rahmen internationaler arbeitsteiliger Konzernstrukturen in Österreich eine Reihe von Centers of Competence gebildet, die auf die günstigen Standortbedingungen zurückzuführen sind, welche durch die vorgeschlagenen Änderungen wesentlich verschlechtert würden.

✉ Schwarzenbergplatz 4
 A-1031 Wien

☎ +43-1-711 35-0

📠 +43-1-711 35-2910

🌐 www.iv-net.at

Durch die vorgeschlagene Einschränkung wird aber nicht nur eine auf Dauer angelegte Forschungstätigkeit in einem Drittstaat von der steuerlichen Forschungsförderung in Österreich ausgenommen, sondern auch Forschungstätigkeiten bei der Errichtung von Prototypen im Ausland, in sog. Anlagenbetriebsstätten. Die Errichtung und der Betrieb eines Prototyps im Industriebau erfordert umfangreiche Infrastruktur, die aus wirtschaftlichen Gründen z.B. von einem Hüttenwerk zur Verfügung gestellt wird. In zahlreichen Fällen sind Hüttenwerke innerhalb der EU hierzu nicht bereit oder nicht in der Lage. Da es sich bei Forschungen in derartigen Anlagenbetriebsstätten üblicherweise um Forschungsaktivitäten im unmittelbaren Zusammenhang mit vorangegangener Forschungstätigkeit im Inland handelt, die aber für das Gesamtprojekt unabdingbar sind und mit diesem in engem Zusammenhang stehen, sollte für derartige Forschungsaktivitäten im Ausland die steuerliche Forschungsförderung nicht beeinträchtigt werden.

Bei allem anzuerkennendem Bestreben, Forschung und Entwicklung bevorzugt innerhalb der EU zu fördern, muss jedoch akzeptiert werden, dass in der globalen Zusammenarbeit auch Standorte außerhalb der EU für das Erreichen technologisch höchstwertiger Entwicklungsziele in Österreich ohne Fördernachteile faktisch eingebunden werden müssen.

Abschließend erscheint es uns zweifelhaft, ob die vorgesehene Einschränkung mit dem Grundsatz der Kapitalverkehrsfreiheit der EU vereinbar ist.

Zu Z 8 (§ 14 EStG) – Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung:

Aus steuerlicher Sicht halten wir eine Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen entbehrlich. Dies umso mehr, als die parallele Bestimmung für Abfertigungsrückstellungen mit Wirkung 2007 ausgelaufen ist.

Im Rahmen der Neuregelung ist die Anrechnung der Rückdeckungsversicherung sehr zu begrüßen. Was das Verbot der Besicherung anderer Ansprüche anbelangt, so erschiene ein solches selbst zu Gunsten der Anwartschaftsberechtigten allerdings überschießend.

Nach den Inkrafttretensbestimmungen von Z 19 lit. e käme es bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr (z.B. 31.3.2007) hinsichtlich der Neuregelung von § 14 zu einer Rückwirkung der neuen Bestimmungen. Deren Einhaltung ist aber faktisch unmöglich. Es bedarf daher für diese Fälle eine eigene Inkrafttretensbestimmung mit angemessener Frist nach Verlautbarung im BGBl., um den Unternehmen Handlungsspielraum einzuräumen, sich an die neue Rechtslage anzupassen. Wie für die neue Regelung der Wertpapierdeckung überhaupt ein längerer Übergangszeitraum eingeräumt werden soll.

Zu Z16 (§ 99 Abs. 2 Z 2 EStG) – Abzugszinsen:

Grundsätzlich begrüßen wir die EU-rechtskonforme Möglichkeit der Berücksichtigung unmittelbar zusammenhängender Ausgaben bei Abzugsteuerverpflichtigen. Allerdings sehen wir in der faktischen Deckelung der Ausgaben mit 2.000 € ein Problem.

Hiebei wird versucht, der auszahlenden Stelle (=Unternehmen) Prüfungsaufgaben der Finanzverwaltung zu übertragen. Mit der Verpflichtung zur Überprüfung der geltend gemachten Ausgaben wird letztendlich das Haftungsrisiko auf den Auszahlenden überwält. Diese Regelung erscheint unsachlich, da es nicht nachvollziehbar ist, warum und wie Unternehmer Prüfungsaufgaben der Behörde übernehmen sollen und zudem auch noch das

Ausfallrisiko für die Finanzverwaltung zu tragen haben! Der Auszahlende verfügt weder über eine rechtliche noch faktische Möglichkeit zur geforderten Überprüfung der Ausgaben.

Der Auszahlende steht bei Berücksichtigung der Ausgaben (Kann-Bestimmung!) vor einem Dilemma: akzeptiert man die Ausgaben, so hat man das Problem der prinzipiellen Überprüfbarkeit und damit das Haftungsrisiko, da eine tatsächliche steuerliche Erfassung der geltend gemachten Ausgaben von Unternehmen für Andere nie sichergestellt werden kann. Akzeptiert man die vorgelegten Ausgaben nicht, so geht dies – wahrscheinlich - zu Lasten der Kundenzufriedenheit.

Faktisch ist daher zu befürchten, dass mit der geplanten Änderung totes Recht geschaffen wird, da der Auszahlende schlecht beraten wäre, etwaige Ausgaben zum Zwecke der Abzugsteuer zu akzeptieren und somit die Haftung gegenüber der Finanzverwaltung zu übernehmen.

Auch erscheint uns im Lichte des EU-Rechts die Zulässigkeit dieser Regelung zweifelhaft, da die Berücksichtigung von Ausgaben über 2.000 € mit unzumutbaren Bedingungen an den Auszahlenden geknüpft ist, sodass eine Berücksichtigung der Ausgaben von über 2.000 € vom Gesetzgeber de facto verhindert wird.

Wir lehnen daher die geplante Änderung des § 99 Abs. 2 Z 2 EStG in dieser Form ab.

Als Alternative können wir uns vorstellen, dass zuerst die Ausgaben dem Finanzamt vorgelegt und eine Art „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ ausgestellt wird, die den Auszahlenden, bei Berücksichtigung der vom Finanzamt bestätigten Ausgaben, von der Haftung befreit. Als weitere denkbare Alternative halten wir die Verpflichtung zur Identitätsfeststellung des Empfängers seitens des Auszahlenden für eine akzeptable Sorgfaltspflicht (analog der Überprüfung der Umsatzsteueridentifikationsnummer bei Innergemeinschaftlichen Transaktionen im Bereich der Umsatzsteuer).

Zu Z19 (§ 108 h Abs. 1 Z 1 EStG) – Zukunftsvorsorge:

Die vorgeschlagene Erhöhung des Prozentsatzes wird grundsätzlich begrüßt. Angesichts der steigenden Börsekapitalisierung in Österreich müsste jedoch möglichst bald über eine Regelung dieser Thematik mit längerer Bestandsdauer beraten werden.

Die folgende „Z 19“ müsste richtigerweise „Z 20“ lauten.

Zu Artikel X3 – Körperschaftsteuergesetz:

Zu Z 2 (§ 5 KStG) – Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften:

Die große Zahl der derzeit existierenden Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften ist ein Beweis dafür, dass ein Bedarf für die Unternehmensfinanzierung in einer derartigen Weise besteht. Wir ersuchen daher, so bald als möglich eine Nachfolgeregelung für die nunmehr auslaufenden Bestimmungen zu erarbeiten.

Zu Z 5 (§ 8 KStG) – Confusio:

Die vorgeschlagene Regelung führt im Ergebnis dazu, dass Schulderrlässe durch einen Gesellschafter teilweise steuerpflichtig werden, womit eine steuerschonende Sanierungsmöglichkeit beseitigt wird. Wir sprechen uns aus wirtschaftspolitischen Überlegungen gegen diese vorgeschlagene Verschärfung aus, aber auch deswegen, weil dadurch ein für den Steuerpflichtigen günstiges Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes „korrigiert“ wird.

Zu Z 6 (§ 12 KStG) – Fremdfinanzierung von Gewinnausschüttungen:

Auf Unverständnis und Ablehnung stoßen die vorgeschlagenen Bestimmungen insbesondere aber nicht nur bei börsennotierten Gesellschaften. Dies umso mehr als ein für die Steuerpflichtigen günstiges Erkenntnis eines Höchstgerichtes durch eine Änderung der Gesetzeslage „korrigiert“ werden soll.

Diese Regelung würde die Gestion liquider Mittel für die Gewinnausschüttung wesentlich behindern und in der Praxis bei Betriebsprüfungen wohl zu endlosen Diskussionen führen, ob Fremdfinanzierungskosten im Zusammenhang mit Gewinnausschüttungen angefallen sind, oder ob es sich um „unbedenkliche“ Darlehensaufnahmen und damit verbundene Zinsaufwendungen handelt.

Die Vergleichbarkeit von Gewinnausschüttungen mit Entnahmen im Bereich der Personengesellschaften ist u. E. schon deshalb nicht gegeben, da Entnahmen bei Personenunternehmen gewinnunabhängig möglich sind, während bei Kapitalgesellschaft das Verbot der Einlagenrückgewähr besteht und nur der handelsrechtliche Jahresgewinn ausgeschüttet werden kann. Der verfassungsrechtliche Gleichheitsgrundsatz verlangt, dass wesentlich Ungleiches nicht gleich behandelt wird. Die durch die vorgeschlagene Gleichbehandlung von Einlagenrückgewähr einerseits und Gewinnausschüttung andererseits verletzt damit das Gleichheitsgebot. Hierzu verweisen wir auch auf das einschlägige Schrifttum.

Es entspricht in keiner Weise betriebswirtschaftlichen Gepflogenheiten, einen Gewinn „auf die hohe Kante zu legen“ und für Gewinnausschüttungen anzusparen, sondern Unternehmen werden Gewinne in der Regel re-investieren oder sie zur Abdeckung von Verbindlichkeiten verwenden und Liquiditätsengpässe im Zusammenhang mit Gewinnausschüttungen an die Aktionäre durch Kredite überbrücken.

An einem praktischen Beispiel sei die Fragwürdigkeit und betriebswirtschaftlich nachteilige Folge der vorgeschlagenen Regelung demonstriert: Eine Konzerngesellschaft erhält Gewinnausschüttungen mehrerer Tochtergesellschaften zu unterschiedlichen Zeitpunkten während eines Jahres und schüttet diese dann zu einem späteren Zeitpunkt an ihre eigene Muttergesellschaft aus. Die vorgeschlagene Regelung würde bedeuten, dass die von den Tochtergesellschaften erhaltenen Dividenden auf einem separaten Bankkonto geparkt werden müssten um sie in der Folge für Ausschüttungen zu verwenden. Dadurch bestünden auf der einen Seite Bankforderungen, andererseits bestehen in der betrieblichen Praxis natürlich auch Bankverbindlichkeiten. Üblicherweise würde ein Treasurer diese Positionen „netten“. Dies wäre aber bei der vorgeschlagenen Regelung nicht möglich, weil in der Folge Zinsen für eine spätere Kreditaufnahme im Zusammenhang mit der Gewinnausschüttung an die Konzernspitze nicht abzugsfähig wären. International würde für diese betriebswirtschaftlich unverständliche Art der Bilanzpolitik „auf österreichische Art“ wohl kein Verständnis

bestehen und insbesondere bei börsennotierten Unternehmen wäre zusätzlicher Erklärungsaufwand für eine derartige Vorgangsweise notwendig.

Aus rechtlicher Sicht halten wir die Ausführungen des VwGH in Richtung Unterscheidung von Gewinnausschüttung und Kapitalherabsetzung für durchaus sachgerecht und verzichten auf eine Wiederholung der in diesem Erkenntnis angeführten Argumente.

Zusätzliche Anregung zur Stiftungsbesteuerung:

Im Rahmen der Besteuerung von Stiftungen ist die Rechtslage bei Zuwendungen an begünstigte Zuwendungsempfänger nach § 4 Z 5 und 6 EStG dergestalt, dass diese Zuwendungen zwar von der KESt befreit sind, auf diesen jedoch weiter die Zwischensteuer lastet. Wir ersuchen daher, für derartige Zuwendungen auch eine Entlastung von der Zwischenbesteuerung vorzusehen. Dies würde die Bereitschaft der Stiftungen erhöhen, Zuwendungen an Universitäten und dabei insbesondere an ISTA zu gewähren.

Zu Artikel X5 – Umsatzsteuergesetz:

Zu Z 7 (§ 19 UStG) – Reverse Charge:

Grundsätzlich besteht kein Einwand, die Lieferung der genannten Waren in das Reverse Charge-System einzubeziehen. Reaktionen aus Mitglieder- und Beraterkreisen zeigen aber, dass es nicht sehr sinnvoll und mit Erklärungsbedarf verbunden ist, wenn derartige Reverse Charge-Fälle in der EU nicht einheitlich gehandhabt werden.

Zu Artikel X7 – Kraftfahrzeugsteuergesetz und Zu Artikel X8 - Mineralölsteuergesetz

Die vorgeschlagene Erhöhung der MöSt, die vorgeschlagene Absenkung der Kraftfahrzeugsteuer in Zusammenhang damit und die geplante Anhebung der LKW-Maut sind Strukturmaßnahmen für die Verkehrsbesteuerung, die nur dann akzeptiert werden können, wenn das Mehraufkommen aus diesem Paket politisch nachvollziehbar zweckgewidmet für die Infrastrukturoffensive zur Verfügung gestellt wird. Die Kraftfahrzeugsteuer liegt jedoch in Österreich auch nach der vorgeschlagenen Halbierung noch immer über dem EU-Durchschnitt, eine weitere Entlastung wäre notwendig. Da die fahrzeugbezogene Abgabenbelastung in Österreich im EU-Vergleich ohnedies überdurchschnittlich hoch ist, ist bei einer Anhebung der LKW-Mauttarife – wie im Regierungsprogramm angekündigt – eine weitere Kfz-Steuersenkung unabdinglich. Mittelfristig wäre zu überlegen, zur Finanzierung der Infrastruktur von einer zeitabhängigen (Vignette) auf eine fahrleistungsabhängige Bemautung (PKW-Maut) umzusteigen. Damit könnten auch Verkehrsströme besser gesteuert werden.

Zu Artikel X8 - Mineralölsteuergesetz

Ergänzende Anregung:

Auf Grund des Anstieges der Energiepreise in den letzten Jahren, sind jene Bergbaubetriebe zunehmend unter Druck gekommen, die mit ihren Produkten im internationalen Wettbewerb stehen. Die Energiekosten im bergbaulichen Gewinnungsprozess erreichen mittlerweile bis zu 17 % des Bruttoproduktionswertes, wobei die anteilige Mineralölsteuer auf Kraftstoffe bis zu 4 % des Produktumsatzes beträgt. In einer Reihe von EU-Mitgliedstaaten bestehen bereits Ausnahmen (gänzlich oder teilweise) für Bergbaubetriebe von der Mineralölsteuer, z.B. Schweden, Italien, Spanien, Großbritannien. Für die österreichischen Bergbauunternehmen besteht durch die derzeitige Mineralölsteuerpflicht ein deutlicher Wettbewerbsnachteil.

Wir unterstützen daher die Forderung der Bergbaubetriebe nach einer Befreiung von der Mineralölsteuer für Mineralöl, das als Kraftstoff für folgende Maschinen und Fahrzeuge verwendet wird: Ortsfeste Motoren, Geräte, Maschinen sowie Fahrzeuge, die bestimmungsgemäß abseits von öffentlichen Straßen eingesetzt werden und die auf Grund ihrer Bauart keine Genehmigungen für die Verwendung auf öffentlichen Straßen erhalten.

Zu Artikel X9 – Normverbrauchsabgabengesetz:

Die Regelung, dass in der Genehmigungsdatenbank eine Zulassungssperre durch die Finanzbehörde eingeführt wird, wird im Hinblick auf die Betrugs- und Missbrauchsbekämpfung begrüßt.

Unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung von Missbrauch wird grundsätzlich auch begrüßt, dass hinkünftig die Zulassung als Vorführfahrzeug steuerbar, aber zugleich gemäß § 3 Zi 3 steuerbefreit ist. D.h., dass mit dem Formular NOVA1 gleichzeitig mit der Fälligkeit der NOVA der selbe Betrag vergütet wird, so dass kein Geldfluss erfolgt. Mit diesem Vorgang wird erreicht, dass in der Genehmigungsdatenbank vermerkt ist, dass für dieses Fahrzeug noch keine NOVA bezahlt wurde. Für die Buchhaltung der Betriebe ist jedoch eine Buchung auf Grund einer Zulassung ohne Faktura oder Beleg wesensfremd.

Zur Vereinfachung wird daher vorgeschlagen, dass die Angabe von Bemessungsgrundlage und Steuer entfallen könne und lediglich die Fahrgestellnummer im Formular NOVA1 bekanntzugeben sei. Das Formular NOVA1 ist entsprechend anzupassen, so dass bei der "Vergütung" eine weitere Zeile eingefügt wird, in der lediglich die Fahrgestellnummern der steuerbaren jedoch steuerfreien Vorführwagen angegeben werden (ohne dass Bemessungsgrundlage und Steuerbetrag ermittelt werden).

Mit der Beseitigung des Tatbestandes der gewerblichen Vermietung, was vor allem Leasing betrifft, geht die Steuerschuld für die NOVA auf den liefernden Unternehmer über. Dies führt wiederum zu nicht unerheblichen EDV-Systemänderungen bzw. ist mit einem nicht unerheblichen zusätzlichen Programmieraufwand verbunden. Hier erhebt sich die Frage, warum man diese Änderung für Leasingfahrzeuge überhaupt macht, da sich am NOVA-Aufkommen insgesamt ja nichts ändert.

Ergänzende Anregung:Reform der Luftfahrtssicherheitsabgabe

Das Regierungsprogramm spricht eine Reform des Sicherheitsbeitrags nach dem Luftfahrtssicherheitsgesetz (LSG) an. Dieser wurde im Budgetbegleitgesetz 2005 von 4,36 Euro auf 7,964 Euro nahezu verdoppelt. Bei dieser Abgabe handelt es sich unseres Erachtens um eine Gebühr, die anders als eine Steuer nur der Deckung der tatsächlichen Kosten des der im LSG umschriebenen Aufgaben dient. Die derzeitige Höhe der Sicherheitsabgabe ist dem Wirtschaftsstandort nachteilig, da sie im Vergleich zu nahe liegenden Flughäfen zu Wettbewerbsverzerrungen und Abwanderungstendenzen führen wird. Es wäre daher notwendig, dem Gebührencharakter Rechnung zu tragen und eine entsprechende Absenkung dieser Abgabe vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Dr. Wolfgang Seitz
Bereichsleiter



Mag. Gernot Haas
Projektleiter